

Satzung

“Förderverein der Realschule Herrsching”

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Realschule Herrsching. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V. Er hat seinen Sitz in Herrsching.
- 2) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Ausbildung an der Realschule Herrsching. Der Verein soll insbesondere die musische und sportliche Erziehung als wichtigen Teil einer ganzheitlichen Ausbildung unterstützen. Er fördert Schulveranstaltungen zur Vorbereitung auf das Berufsleben.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln (vor allem Geld- und Sachspenden) zur Unterstützung der schulischen Ausbildung. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Realschule Herrsching aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sport- und Ausstattungsmittel und Schulprojekte übernimmt und trägt.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung und keinerlei Anteil am Vereinsvermögen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der abgelehnte Bewerber kann jedoch schriftlich eine Überprüfung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung verlangen.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 5 Beiträge

Evtl. Mitgliedsbeiträge oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird innerhalb einer Frist von 14 Tagen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorstand beantragt hat.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn nicht das Mitglied in Textform anderes mitgeteilt hat.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung von Beiträgen
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Aufnahme neuer Mitglieder in Streitfällen (vgl. § 4 Abs. 1 letzter Satz).

- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diese Mitgliederversammlung sind andere Möglichkeiten der Ladung ausgeschlossen.
- 6) Über mehrere zu wählende Ämter kann in einem Wahlgang abgestimmt werden (Blockwahl/Listenwahl). Dies gilt auch für Beschlussfassungen über die Entlastung des Vorstands.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmerzahl und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
Der Erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
2. Im erweiterten Vorstand treten hinzu zwei oder mehr Beisitzer. Die Mitgliederversammlung kann über die Anzahl von zwei hinaus weitere Beisitzer berufen.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Kassenwart ist zu Erfüllungsgeschäften allein bevollmächtigt. Er erhält Bankvollmacht. Er hat die finanziellen Geschäfte zu erledigen und den Vorstand in allen finanziellen Angelegenheiten zu unterrichten und zu beraten. Er ist über geplante Ausgaben zu unterrichten.
- 5) Der Kassenwart ist zu Erfüllungsgeschäften allein bevollmächtigt. Er erhält Bankvollmacht. Er hat die finanziellen Geschäfte zu erledigen und den Vorstand in allen finanziellen Angelegenheiten zu unterrichten und zu beraten. Er ist über geplante Ausgaben zu unterrichten.

Der Kassenwart stellt den jährlichen Kassenbericht und Haushaltsplan auf.

Der Schriftführer besorgt im Übrigen den Schriftverkehr sowie die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen.

§ 8 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Er darf keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- 3) Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Er gibt der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den er durch seine Unterschrift bestätigt. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor den Vorstand unterrichten.
- 4) Dem Kassenprüfer ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Realschule Herrsching / Gemeinde Herrsching**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des verbleibenden Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 02.07.2018 geändert und neu beschlossen.